



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na

13.01.2006

H & F – Bauherreninfo Nr. 21
Verzögerung bei der Umsetzung der Vergaberichtlinie der EU in nationales Recht
Angebotsausschluss bei Mischkalkulation I und II
Überwachung von Bauwerken

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute. Die neue Regierung ist im Amt und wir warten gespannt, was sie uns nun bringen wird.

Einige Gesetze wurden bereits auf den Weg gebracht, andere kamen aufgrund der Neuwahlen ins Stocken. Dazu gehört beispielsweise die Umsetzung der Vergabekoordinierungsrichtlinie der EU, die nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht zum 01.02.2006 in nationales Recht umgesetzt werden wird.

Bei der Vergabe von Bauleistungen wird uns weiterhin das BGH-Urteil vom 18.05.2004 zum Angebotsausschluss bei Mischkalkulationen beschäftigen. Dieses wurde zwischenzeitlich durch mehrere vergaberechtliche Entscheidungen untersetzt. Es zeigt sich, dass für einen Ausschluss eines Bieters, das Setzen von niedrigen Preisen bei einzelnen Positionen nicht alleiniger Beurteilungsmaßstab sein kann. Diese Einschränkungen waren wohl auch deswegen erforderlich, da das BGH-Urteil dem Bieter nach dem Submissionstermin die Möglichkeit gab, durch Nachweis einer Mischkalkulation aus seinem Angebot herauszukommen.

In Zusammenhang mit dem tragischen Halleneinsturz in Bad Reichenhall wird von vielen Bauherren die Frage nach einer Überwachung der eigenen Bauwerke gestellt. Am häufigsten wird die Frage nach einer Prüfung ähnlich der einer Brückenprüfung gestellt. In unserem letzten Abschnitt wollen wir versuchen, Ihnen hier Antworten zu geben.

B Bauherreninfo 21.doc

Mitglied der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI VUBIC
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
BLZ 790 650 28 Kto.-Nr. 57 74 098

Bank Schilling & Co. AG
BLZ 790 320 38
Kto.-Nr. 51 01 0007

Sparkasse Bad Kissingen
BLZ 793 510 10
Kto.-Nr. 10 181

Verzögerung bei der Umsetzung der Vergaberichtlinie der EU in nationales Recht

Wegen des durch die Bundestagswahl eingetretenen Stillstandes bei der Änderung des deutschen Vergaberechts, muss davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der Vergabekoordinierungsrichtlinie der EU nicht bis zum 31.01.2006 in nationales Recht erfolgt sein wird. Das hat u. a. zur Folge, dass die bisherigen Schwellenwerte auch weiterhin gelten. Die in unserem Bauherreninfo Nr. 20 vom 27.10.2005 angegebenen neuen Schwellenwerte, werden daher voraussichtlich nicht zum Stichtermine 01.02.2006 relevant werden. Gehen Sie daher vorerst von den derzeit gültigen Schwellenwerten aus. Sobald uns weitere Informationen zu diesem Thema vorliegen, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Angebotsausschluss bei Mischkalkulation I

Das BGH-Urteil vom 18.05.2004 – zwingender Angebotsausschluss bei Cent-Preisen – wurde in der Zwischenzeit durch mehrere vergaberechtliche Entscheidungen untersetzt. Hierbei stellt sich immer wieder die Frage, ob ein Angebot wegen einer unzulässigen Mischkalkulation auszuschließen ist. Dazu hat das OLG Koblenz entschieden, dass allein die Tatsache, dass ein Bieter für einzelne Positionen wesentlich günstigere, für andere Positionen wesentlich höhere Preise anbietet als die anderen Bieter, nicht ausreicht, um eine Mischkalkulation als nachgewiesen anzusehen. Dazu müssten vielmehr konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Maßgeblich sei die Erklärung des Bieters, wonach seine Preise der tatsächlichen Kalkulation entsprächen. Besteht der Verdacht einer Mischkalkulation, sollte der Auftraggeber zunächst Einsicht in die Angebotskalkulation des betreffenden Bieters nehmen und ihn gegebenenfalls zur schriftlichen Aufklärung der Preisermittlung auffordern. Nur dann, wenn der Bieter seiner Aufklärungspflicht nicht nachkommt oder wenn sich durch seine Erklärungen und/oder die weitere Prüfung bestätigt, dass eine Mischkalkulation – gleichermaßen als unangemessen niedriger Preis – vorliegt, kann und muss das Angebot ausgeschlossen werden. Die Problematik in dem BGH-Urteil vom 18.05.2004 liegt vor allem darin, dass nunmehr der Bieter nach dem Submissionstermin die Möglichkeit hat, durch Nachweis einer Mischkalkulation aus seinem Angebot herauszukommen. Diese Möglichkeit muss als kritisch angesehen werden.

Angebotsausschluss bei Mischkalkulation II

Das OLG Naumburg hat mit Beschluss vom 22.09.2005 entschieden, dass der in der Verwaltungsvorschrift „Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2004“ vorgesehene Wertungsmaßstab, mit dem die Rechtsprechung des BGH zum Ausschluss eines Angebotes wegen einer Mischkalkulation für die Verwaltungspraxis umgesetzt werden soll, vergaberechtswidrig ist. Daraus ergibt sich für die Praxis, dass der Vergleich der Einheitspreise der Bieter mittels eines Preisspiegels als nicht geeignet ist das Vorliegen einer Mischkalkulation festzustellen. Spekulationen mit Kostenverlagerungen und Einheitspreisen sind ebenso als Wettbewerberscheinung hinzunehmen, wie unterschiedliche kalkulatorische Ansätze aufgrund unterschiedlicher Kosten und Betriebsstrukturen. Wie ein Bieter seine Preise kalkuliert und zu welchen Preisen er welche Leistung anbietet, ist seine Sache. Gegebenenfalls kann spekulativen Preisgestaltungen auf der dritten oder vierten Wertungsstufe begegnet werden.

Überwachung von Bauwerken

Im Bereich der Brückenbauwerke gibt es seit Jahrzehnten die Auflage „Brückenprüfungen“ – alle 3 Jahre eine einfache und alle 6 Jahre die Hauptprüfung – vorzunehmen. Diese Prüfungen wurden eingeführt, da Brücken einer hohen Verkehrsbelastung und einer nicht unerheblichen klimatischen Belastung ausgesetzt sind. Unsere Erfahrungen bei diesen Prüfungen zeigen, dass sich in der Tat ein nicht unerheblicher Anteil der Brücken in einem sehr schlechten Zustand befindet und in manchen Fällen eine Sperrung der Brücke unumgänglich ist.

Vergleichbare Prüfungen gibt es bei Hochbauten nicht. Unabhängig davon hat jedoch jeder Eigentümer die Pflicht, die Sicherheit seiner Bauwerke zu gewährleisten. Gesetzliche Vorgaben hierfür gibt es nicht. Es scheint jedoch Sinn zu machen bei Bauwerken mit großen Spannweiten und möglicherweise extremen klimatischen Verhältnissen, diese in regelmäßigen Abständen auf ihren baulichen Zustand, evtl. auch auf das Verformungsverhalten hin, zu überprüfen. Frühzeitig erkannte Schäden können in der Regel mit geringem finanziellem Aufwand beseitigt werden. Ein längeres Abwarten führt meistens zu einer massiven Ausweitung der Schäden, was wiederum entsprechende finanzielle Folgen nach sich zieht und im Extremfall die Standsicherheit eines Bauwerkes gefährden kann.

Aus unserer Sicht ist zur Vermeidung einer Überregulierung die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zu solchen Untersuchungen nicht sinnvoll. Besser wäre es zusammen mit unabhängigen Fachleuten eine regelmäßige Prüfung durchzuführen und die Zeitabstände in Abhängigkeit vom Zustand des Bauwerkes individuell festzulegen. Die Untersuchung und ihre Ergebnisse sollten jedoch schriftlich dokumentiert werden und in einem Liegenschaftskataster hinterlegt werden. Dies würde den beispielsweise öffentlichen Bauverwaltungen die Möglichkeit geben, in regelmäßigen Abständen z. B. einem Stadt-/ Gemeinderatsgremium über den Zustand der Liegenschaften zu berichten, um entsprechend rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können. Bei Umbaumaßnahmen hätte dies im Übrigen den Vorteil, dass diese Bauwerksakte als Grundlage für die weiteren Planungsüberlegungen dienen kann und somit den weiteren Entscheidungsprozeß erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI